

BESTÄTIGUNG: LENKEN ALS NEBENTÄTIGKEIT KEIN KONTROLLGERÄT ERFORDERLICH!

Das Unternehmen

mit Sitz in

bestätigt hiermit ausdrücklich,

dass Herr/Frau

wohnhaft in

Führerscheinnummer

im Betrieb als

Berufsbezeichnung

beschäftigt ist und das Fahrzeug ausschließlich im Rahmen des Werkverkehrs verwendet.

Das Lenken des Fahrzeuges ist nicht die Haupttätigkeit des Lenkers. Das Fahren erfolgt nur als untergeordnete Nebentätigkeit im Zusammenhang mit der eigentlichen beruflichen Haupttätigkeit.

Die Fahrten erfolgen nicht als gewerbliche Güterbeförderung, sondern ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke des Unternehmens.

Damit liegt eine Ausnahme gemäß Artikel 3 litera ha der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vor.

Für diesen Einsatz besteht keine Pflicht zur Verwendung eines Kontrollgeräts (Smart Tacho 2).

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Information

Ab 1. Juli 2026 unterliegen grenzüberschreitende Güterbeförderungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht grundsätzlich der Kontrollgerätpflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

Der **Werkverkehr** ist nach Artikel 3 litera ha dieser Verordnung ausgenommen, wenn das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Werkverkehr ist – vereinfacht ausgedrückt – das Recht von Unternehmen, die andere Tätigkeiten als die gewerbliche Güterbeförderung (entgeltliche Beförderung von Gütern für einen Auftraggeber) durchführen, Güter im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal befördern zu dürfen.

Diese von der Wirtschaftskammer-Organisation verfasste mehrsprachige Unterlage soll Lenkern und Zulassungsbesitzern von Werkverkehrsfahrzeugen dabei helfen, einem unberechtigten Verlangen entsprechend entgegen zu können. Weitere Informationen unter <https://www.wko.at/transport/smart-tacho-2>

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. März 2006

zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)

--

Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Beförderungen im Straßenverkehr:

a) Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, oder

aa) ab dem 1. Juli 2026 bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt, oder
[...]

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

[...]

ha) Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,5 aber nicht mehr als 3,5 Tonnen, die für die Güterbeförderung eingesetzt werden, wenn die Beförderung nicht als gewerbliche Beförderung, sondern durch das Unternehmen oder den Fahrer im Werkverkehr erfolgt und das Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt, die das Fahrzeug führt;
[...]

Stand: Mai 2026

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes: Burgenland: 05 90907, Kärnten: 05 90904, Niederösterreich: (02742) 851-0, Oberösterreich: 05 90909, Salzburg: (0662) 8888-0, Steiermark: (0316) 601-0, Tirol: 05 90905-1111, Vorarlberg: (05522) 305-0, Wien: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.